



# Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: [gemeindeamt@koenigstetten.gv.at](mailto:gemeindeamt@koenigstetten.gv.at) web-site: [www.koenigstetten.gv.at](http://www.koenigstetten.gv.at)



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in der am Dienstag, den 14.12.2021 um 19.00 Uhr stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Königstetten im großen Sitzungssaal (Schlosshof, Hauptplatz 1) unter dem Vorsitz von Herrn BGM Ing. Roland NAGL.

Anwesend die Damen und Herren:

ÖVP - BGM Ing. Roland NAGL, VBGM Christian EILENBERGER, GGR Susanne CHLADEK, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Karl HENNINGER, GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Thomas PAIER, GR Tamara NASCHBERGER

SPÖ - GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.<sup>a</sup> Judith HOLZHÖFER, GR Andreas SCHMIDINGER

FPÖ - GR Peter PICHLER

Entschuldigt: GR Marcus MALECZEK, GR Sonja HUSPEKA

Schriftführer: Sabine Henninger

Zuschauer: 2

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

## TAGESORDNUNG

### Öffentlich:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.09.2021
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021
5. Voranschlag 2022
6. Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026
7. Kaufvertrag EZ 2077 Gst.Nr. 421/2 und 421/1
8. Darlehensaufstockung ABA BA 14/WVA BA 08
9. Übereinkommen Sonderschulgemeinde Tulln und Polytechnischen Schulgemeinde Tulln zur Finanzierung der Bauprojekte (Schulneubau und Turnsaal)
10. Holzpreise
11. Tarife großer Sitzungssaal
12. Subvention Blasmusik Königstetten
13. Werkvertrag Dr. Julia Toscani
14. Auftragsvergabe Notstromausstattung/Elektrotechnik WVA und ABA – Blackoutvorsorge
15. Nachtrag Kreditverträge Hauptgraben Wasserverband – Laufzeitverlängerung
16. Grundeinlöse Radweg Königstetten/Wipfing – Gerhard Schißler
17. Radweg – Übernahme ins Öffentliche Gut – Verbücherung § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
18. Widmungsvertrag Marktgemeinde Königstetten – Concepta Bauträger und Projektentwicklung GmbH
19. 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
20. 6. Änderung des Bebauungsplanes
21. Energiegenossenschaft Tullnerfeld
  - 21.1. Beitritt
  - 21.2. Liefervereinbarung Verbraucher/Erzeuger
22. Kofinanzierung Weiterführung KLAR!
23. Berichte

- 23.1.) Bildungsgemeinderat
- 23.2.) Umweltgemeinderat
- 23.3.) Verein Region Tullnerfeld
- 24. Rechenschaftsbericht FUER
- 25. Bericht des Prüfungsausschusses
- 26. Bericht des Bürgermeisters
- Nicht öffentlich:**
- 27. Personalien

### **Punkt 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr BGM Ing. Roland NAGL eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Punkt 2.) Tagesordnung**

Frau GR Doris HAHN M.Ed MA bringt im Namen der SPÖ Königstetten vor Beginn der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gem. § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung ein.

#### **2.1.)**

Der Dringlichkeitsantrag betreffend „Abrechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung nach tatsächlicher Inanspruchnahme“ wird von Frau GR Mag.<sup>a</sup> Judith HOLZHÖFER verlesen.

Da in der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2021 der Beschluss „TOP 11.) Verrechnung Gebühren Kindergarten und Volksschule ab Jänner 2021“ wie folgt gefasst wurde

...

Aufgrund der Corona-Situation – Lock Down - werden in Kindergarten und Volksschule im Jänner 2021, die Gebühren

- Nachmittagsbetreuung VS
- Frühbetreuung VS
- Nachmittagsbetreuung KDG

nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme eingehoben.

Ab Februar 2021 werden die Gebühren in Kindergarten und Volksschule nach der normalen, üblichen Vorgangsweise eingehoben. Erst bei einem neuerlichen Lock-Down erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme.

...

wird dieser Dringlichkeitsantrag von der SPÖ-Königstetten zurückgezogen.

Der Dringlichkeitsantrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und liegt bei (Beilage 1).

#### **2.2.)**

Der Dringlichkeitsantrag betreffend „Corona-Prävention – Luftreinigungsgeräte für die Volksschulklassen“ wird von Frau GR Doris HAHN M.Ed MA verlesen.

Es wird mehrheitlich

Stimmen dafür: SPÖ und FPÖ

Stimmen dagegen: BGM Ing. Roland NAGL, VBGM Christian EILENBERGER, GGR Susanne CHLADEK, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Karl HENNINGER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Thomas PAIER, GR Tamara NASCHBERGER

Stimmenthaltung: GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER

beschlossen, den Dringlichkeitsantrag betreffend „Corona-Prävention – Luftreinigungsgeräte für die Volksschulklassen“ nicht in der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Der Dringlichkeitsantrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und liegt bei (Beilage 2).

### 2.3.)

Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

### Punkt 3.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2021 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten einstimmig angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Frau GR Doris HAHN M.Ed MA und Herrn GR Peter PICHLER gefertigt.

### Punkt 4.) 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Herr BGM Ing. Roland NAGL berichtet, dass am 22.11.2021 der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 vom Gemeindevorstand besprochen wurde. Er erläutert die einzelnen Positionen und berichtet, dass der verbleibende IST-Überschuss aus 2019 zur Bedeckung der Mehrausgaben der Vorhaben verwendet wird. Alle Vorhaben sind ausgeglichen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 lag von 29.11.2021 bis 13.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden am Gemeindeamt öffentlich auf. Seitens der Bevölkerung wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Über Antrag des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten folgenden Beschluss gefasst:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 wird wie verlesen mehrheitlich

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

beschlossen.

### Punkt 5.) Voranschlag 2022

Herr BGM Ing. Roland NAGL berichtet, dass am 22.11.2021 der Voranschlag 2022 vom Gemeindevorstand besprochen wurde. Er erläutert die einzelnen Positionen und berichtet, dass heuer nur eine telefonische VA Beratung der LRG stattgefunden hat. Alle Vorhaben sind ausgeglichen.

Der Voranschlag 2022 lag von 29.11.2021 bis 13.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden am Gemeindeamt öffentlich auf. Seitens der Bevölkerung wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Über Antrag des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten folgenden Beschluss gefasst:

Der Voranschlag 2022 wird wie verlesen mehrheitlich

Stimmen dafür: ÖVP

Stimmenthaltung: SPÖ und FPÖ

beschlossen.

### Punkt 6.) Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026

Der MFP für die Jahre 2022 bis 2026 beinhaltet die Vorgaben der NÖ Landesregierung bzw. VRV 2015.

Über Antrag des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten folgenden Beschluss gefasst:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 wird wie verlesen mehrheitlich

Stimmen dafür: ÖVP  
 Stimmenthaltung: SPÖ und FPÖ  
 beschlossen.

### **Punkt 7.) Kaufvertrag EZ 2077 Gst.Nr. 421/2 und 421/1**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zum Erwerb der Liegenschaft EZ 2077 Gst. Nr. 421/2 und 421/1, KG Königstetten, Gesamtfläche von 4.352m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von € 6.500,00 (ohne Ust), Maklerhonorar von € 312,00 (inkl. 20% Ust) gefasst.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Gemäß vorliegenden Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Königstetten als Käufer und Herrn Alois Zloch (geb. 01.07.1969) und Herrn Alois Schmutzer (geb. 26.08.1983) als Verkäufer wird die Liegenschaft EZ 2077 Gst. Nr. 421/2 und 421/1, KG 20142 Königstetten, zum Kaufpreis von € 6.500,00 erworben.

Der Kaufvertrag, die Treuhandvereinbarung sowie die Anerkennungserklärung werden angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

### **Punkt 8.) Darlehensaufstockung ABA BA 14/WVA BA 08**

Zur Finanzierung des Projektes Hochstraße ABA BA 14/WVA BA 08 wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2021 die Gemeindedarlehensverträge mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) abgeschlossen.

Da der Bauumfang um die Alleestraße und die NeuwaldweggerStraße/Bergstraße erweitert wurde und es zu Kostenerhöhungen der Bauarbeiten Hochstraße gekommen ist, werden die bestehenden Gemeindedarlehensverträge mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) zu den gleichen Konditionen aufgestockt.

#### **8.1.) ABA BA 14**

Es liegt ein Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) in der Höhe von ursprünglich EUR 620.000,00 geändert auf EUR 885.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) vor. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und der Kredit ist halbjährlich am 01.03.und 01.09. zu tilgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Das Darlehen ist im 1. Nachtransvorschlag 2021 bzw. im Voranschlag 2022 im Nachweis der Investitionstätigkeit, Vorhaben „ABA BA 14“, dargestellt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA BA 14“ wird mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) ein Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG in der Höhe von ursprünglich EUR 620.000,00 geändert auf EUR 885.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) und einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Kredit ist halbjährlich am 01.03.und 01.09. zu tilgen und eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Gleichzeitig wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und erforderlichenfalls deren Erhöhung beschlossen.

Der Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

**8.2.) WVA BA 08**

Es liegt ein Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) in der Höhe von ursprünglich EUR 510.000,00 geändert auf EUR 590.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) vor. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Das Darlehen ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. im Voranschlag 2022 im Nachweis der Investitionstätigkeit, Vorhaben „WVA BA 08“, dargestellt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA BA 08“ wird mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (1020 Wien) ein Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG in der Höhe von ursprünglich EUR 510.000,00 geändert auf EUR 590.000,00 auf Basis des 6-Monats-EURIBOR + 0,31% Punkte Aufschlag bis 01.09.2038 danach 0,37% Punkte (variable Verzinsung) und einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Kredit ist halbjährlich am 01.03. und 01.09. zu tilgen und eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Gleichzeitig wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren und erforderlichenfalls deren Erhöhung beschlossen.

Der Gemeindedarlehensvertrag ERHÖHUNG wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

**Punkt 9.) Übereinkommen Sonderschulgemeinde Tulln und Polytechnischen Schulgemeinde Tulln zur Finanzierung der Bauprojekte (Schulneubau und Turnsaal)**

Die derzeitige räumliche Situation der Sonderschule erfordert dringend einen Neubau der Sonderschule am Standort Heisselgarten – neben der Polytechnischen Schule (Baurecht durch Sonderschulgemeinde Tulln, Grundeigentümer ist die Polytechnische Schulgemeinde) für eine zeitgemäße und zukunftsorientierte sonderpädagogische Beschulung.

Ebenfalls ist ein Turnsaalneubau durch die Polytechnischen Schulgemeinde direkt neben der Polytechnischen Schule erforderlich – eine Mitnutzung durch die Sonderschule Tulln wird sichergestellt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Die Abstimmung wird getrennt nach Neubau Sonderschule und Neubau Turnsaal durchgeführt.

**9.1.) Neubau Sonderschule**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und GR Mag.<sup>a</sup> Judith HOLZHÖFER

Stimmer dagegen: GGR Walter GRABLER und GR Doris HAHN M.Ed MA

Stimmenthaltung: GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Andreas SCHMIDINGER und GR Peter PICHLER

gefasst:

Die Sonderschulgemeinde Tulln und die Polytechnische Schulgemeinde Tulln haben zur Finanzierung der kommenden Bauprojekte (Schulneubau Sonderschule und Turnsaal Polytechnische Schule) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Die Marktgemeinde Königstetten spricht sich für einen Neubau der Sonderschule aus.

**9.2.) Neubau Turnsaal Polytechnische Schule**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Die Sonderschulgemeinde Tulln und die Polytechnische Schulgemeinde Tulln haben zur Finanzierung der kommenden Bauprojekte (Schulneubau Sonderschule und Turnsaal Polytechnische Schule) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Die Marktgemeinde Königstetten spricht sich für einen Neubau des Turnsaales der Polytechnischen Schule aus.

**Punkt 10.) Holzpreise**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Die Holzpreise werden ab 01.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Die Preise für Brennholz aus dem Gemeindewald wurden für die Saison 2021/2022 wie folgt beschlossen:

Brennholz „am Stock“:

Die ausgezeichneten Bäume werden vom Selbstwerber (Käufer) gefällt, auf 1 Meter lange Stücke abgelängt, gespalten und auf einen abmaßgerechten Holzstoß im Wald aufgerichtet.

Preis pro Raummeter (inkl. Umsatzsteuer):

Buche	€ 30,-
Eiche	€ 25,-
Schlagrücklassholz (Astholz)	€ 7,-
Nadelholz, Dürlinge	€ 15,-

Brennholz „lang“:

4 Meter langes Industrieholz wird von Schlägerungsunternehmern erzeugt und zur Forststraße gebracht. Die Abmaß erfolgt im Wald. Die Abfuhr und Zerkleinerung übernimmt der Käufer.

Preis pro Festmeter in Rinde (inkl. Umsatzsteuer):

Buche	€ 63,-
Eiche	€ 59,-

Fertiges Brennholz (Meterscheiter) gelangt seitens der Marktgemeinde nicht zum Verkauf.

Für den Erwerb von Brennholz ist das Einvernehmen mit Oberförster Ing. Norbert Goll (Tel. 0676/690 74 84) herzustellen.

**Punkt 11.) Tarife großer Sitzungssaal**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Der große Sitzungssaal kann von Vereinen gemietet werden. Es wird ab 01.01.2022 eine Miete von € 60,00 pro Nutzungstag (Heizsaison + € 30,00) beschlossen. Bei der Schlüsselübergabe wird eine Kautions von € 100,00 eingehoben. Die Nutzung für vereinsinterne Sitzungen, von in Königstetten ansässigen Vereinen, ist kostenlos.

Für die Reinigung wird nach tatsächlichen Aufwand € 25,00/Stunde verrechnet.

Der Saal wird weder für Sportnutzungen bzw. private Veranstaltungen vergeben und eine Bewirtung wird nicht gestattet.

Größere Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

**Punkt 12.) Subvention Blasmusik Königstetten**

Es liegt ein Ansuchen der Blasmusik Königstetten vom 18.10.2021 um Zuschuss zu den neu angeschafften Uniformen vor – Gesamtkosten € 70.507,51.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: BGM Ing. Roland NAGL, GGR Susanne CHLADEK, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Karl HENNINGER, GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Thomas PAIER, GR Tamara NASCHBERGER, SPÖ und FPÖ

Stimmenthaltung: VBGM Christian EILENBERGER  
gefasst:

Der Blasmusik Königstetten wird eine einmalige Subvention für die neu angeschafften Uniformen in der Höhe von € 17.000,00 zuerkannt.

### **Punkt 13.) Werkvertrag Dr. Julia Toscani**

Aufgrund der Versetzung in den dauernden Ruhestand von unserem Gemeindevorstand Dr. Wolfgang Brunner ab 01.01.2022 wird mit Frau Dr. Julia Toscani ein Werkvertrag für die gemeindeärztlichen Tätigkeiten abgeschlossen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Der vorliegende Werkvertrag mit Frau Dr. Julia Toscani betreffend der gemeindeärztlichen Tätigkeiten wird ab 01.01.2022 mit folgenden Tarifen abgeschlossen:

Durchführung der „Totenbeschau“ – Pauschalhonorar

- von Montag bis Freitag (07.00-19.00 Uhr) € 120,00
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (07.00-19.00 Uhr)  
sowie von Montag bis Freitag (19.00-07.00 Uhr des folgenden Tages) € 180,00
- an Samstagen und Sonntagen (19.00-07.00 Uhr des folgenden Tages)  
sowie an Feiertagen (19.00-07.00 Uhr des nächsten Werktages) € 230,00

Schulärztliche Tätigkeit - Pauschalhonorar	€ 15,69/Kind
Untersuchung bei Kindergartenkinder - Pauschalhonorar	€ 15,69/Kind
Untersuchung Feuerwehrmitglieder	€ 30,00/Untersuchung
Sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten	€ 130,80 je angef.1/2 Std.

### **Punkt 14.) Auftragsvergabe Notstromausstattung/Elektrotechnik WVA und ABA – Blackoutvorsorge**

Für die Notstromausstattung/Elektrotechnik WVA und ABA – Blackoutvorsorge wurden Angebote als Direktvergabe im Unterschwellenbereich eingeholt und es liegt ein Preisvergleich der Firma Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH (3400 Klosterneuburg) vor.

Als Bestbieter ging die Firma GWT GmbH (2544 Leobendorf) zu einem Angebotspreis von € 96.703,99 (exkl. 20% Ust) hervor.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, GR Mag.<sup>a</sup> Judith HOLZHÖFER und GR Andreas SCHMIDINGER

Stimmenthaltung: GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA, GR Ing. Gabriele ZEMAN und GR Peter PICHLER

gefasst:

Die Notstromausstattung/Elektrotechnik WVA und ABA – Blackoutvorsorge wird an die Firma GWT GmbH (2544 Leobendorf) zu einem Preis von € 96.703,99 (exkl. 20% Ust) vergeben.

**Punkt 15.) Nachtrag Kreditverträge Hauptgraben Wasserverband – Laufzeitverlängerung**

Die Mitgliederversammlung des Hauptgraben Wasserverbandes hat einstimmig beschlossen, die Laufzeiten beider Kredite an die Marktgemeinde Königstetten um 2 Jahre zu verlängern.

**15.1.) Kreditvertrag vom 12.11.2010**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Mit dem Nachtrag zum Kreditvertrag vom 12.11.2010 wird die Laufzeit des Kredites um 2 Jahre erstreckt. Der Kredit ist bis spätestens 31.12.2027 zurückzuzahlen.

Der Nachtrag zum Kreditvertrag vom 12.11.2010 wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

**15.2.) Kreditvertrag vom 24.04.2018**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Mit dem Nachtrag zum Kreditvertrag vom 24.04.2018 wird die Laufzeit des Kredites um 2 Jahre erstreckt. Der Kredit ist bis spätestens 31.12.2035 zurückzuzahlen.

Der Nachtrag zum Kreditvertrag vom 24.04.2018 wird angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

**Punkt 16.) Grundeinlöse Radweg Königstetten/Wipfing – Gerhard Schiöbler**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Gemäß Vereinbarung vom 25.03.2021 kauft die Marktgemeinde Königstetten die für die Errichtung des Radweges benötigten Grundflächen gemäß Teilungsplan GZ 5738/1, verfasst von Dipl.Ing. Gottfried Pauler am 01.09.2021 bestehend aus den Trennstücken 2 (1131 m<sup>2</sup>) und 10 (46m<sup>2</sup>) des Grundstückes Nr. 3532, EZ 2024, GB Königstetten, von Herrn Gerhard Schiöbler zum Kaufpreis von € 11,00 / m<sup>2</sup> - Gesamtfläche 1.177 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von € 12.947,00. Aufgrund der Anzahlung vom 29.12.2020 in Höhe von € 5.000,00 beträgt der Restkaufpreis € 7.947,00.

Die Marktgemeinde Königstetten trägt die Kosten zur Herstellung der Grundbuchsordnung und die damit verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren einschließlich Immobilienertragssteuer.

**Punkt 17.) Radweg – Übernahme ins Öffentliche Gut – Verbücherung § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Folgende Trennstücke werden gemäß Teilungsplan GZ 5738/1, verfasst von Dipl.Ing. Gottfried Pauler am 01.09.2021 dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Königstetten gewidmet und der EZ 1594, GB Königstetten, im Eigentum der Marktgemeinde Königstetten (Öffentliches Gut), zugeschrieben:

Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 3530, EZ 192, Marktgemeinde Königstetten, als neues Grundstück Nr. 3530/2;

Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 3532, EZ 2024, Gerhard Schiöbler, als neues Grundstück Nr. 3532/2;

Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 3566, EZ 192, Marktgemeinde Königstetten, als neues Grundstück Nr. 3566/2;

Trennstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 3565, EZ 1303, Marktgemeinde Königstetten, durch Zuschreibung zum neuen Grundstück Nr. 3566/2;

Trennstück Nr. 5 des Grundstückes Nr. 3570, EZ 1520, Land NÖ (Landesstraßenverw.) Öffentliches Gut,

durch Zuschreibung zum neuen Grundstück Nr. 3566/2;

Trennstück Nr. 9 des Grundstücks Nr. 3570, EZ 1520, Land NÖ (Landesstraßenverw.) Öffentliches Gut,  
durch Zuschreibung zum Grundstück Nr. 3567.

Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes.  
Die Verkehrsanlage ist hergestellt.

**Punkt 18.) Widmungsvertrag Marktgemeinde Königstetten – Concepta Bauträger und Projektentwicklung GmbH**

Es liegt ein Vertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Königstetten und der Firma Concepta Bauträger und Projektentwicklung GmbH vor. Ziel der Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Nutzungsart Bauland-Wohngebiet zur Schaffung von Hauptwohnsitzern.

Die Concepta Bauträger und Projektentwicklung GmbH ist Alleineigentümer der EZ 725 Gst. Nr. 2468, welches derzeit als Grünland (Gärtnerei) und Grünland (Land- und Forstwirtschaft) gewidmet ist. Es sollen Wohnhäuser auf parzellierten Grundstücken und auch Wohnungseigentumsobjekte errichtet werden.

Der Marktgemeinde Königstetten wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Der Widmungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Königstetten und der Firma Concepta Bauträger und Projektentwicklung GmbH wird angenommen.

Der Widmungsvertrag sowie die Anerkennungserklärung werden von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER, und Herrn GR Peter PICHLER unterfertigt.

**Punkt 19.) 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

Der Entwurf zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Königstetten lag durch 6 Wochen in der Zeit vom 29.10.2021 bis 10.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Schriftliche Stellungnahmen während der Auflage

Während der Auflage des Entwurfes zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Königstetten sind 4 schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.

Raumordnungsfachliche und naturschutzfachliche Begutachtung der NÖ Landesregierung

Vom raumordnungsfachlichen sowie vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung Abt. RU7 (01.12.2021) bzw. Abt. BD1 (07.12.2021) wurden infolge der Prüfung des vorliegenden Änderungsentwurfes Gutachten erstellt.

Einarbeitung der Empfehlungen laut raumordnungsfachlicher und naturschutzfachlicher Beurteilung der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Königstetten durch die NÖ Landesregierung

- Keine Beschlussfassung Änderungsfall 3 – Aufhebung des Umkehrhammers  
Gemäß der raumordnungsfachlichen Begutachtung liegt der Änderungsanlass im Sinne des NÖ ROG 2014 aus fachlicher Sicht nicht vor. Daher wird der Änderungsfall 3 des Entwurfs zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht beschlossen.

Erörterung und Beschlussfassung der eingelangten schriftlichen Stellungnahmen:

- Schriftliche Stellungnahme von Johannes Krist vom 10.11.2021:  
„...Ich erhebe Einspruch gegen die Umwidmung unserer Flächen. Dies betrifft auch die von Maria Weissenhorn, Langenlebern im Februar gekauften Flächen.“

- Schriftliche Stellungnahme von Gerhard Schultz vom 30.11.2021 (eingelangt am 02.12.2021):  
 „...Ich erhebe hiermit neuerlich Einspruch gegen die geplante Umwidmung meines Grundstückes Parzelle 1910/2 auf Grünland Freihaltefläche!!...  
 Ein Teil des betreffenden Grundstückes ist nach wie vor bewaldet (Land- und Forstwirtschaftliche Widmung)  
 Dieses Grundstück wird, sowie die angrenzenden Nachbargrundstücke, seit vielen Jahren als Obstwiese bemäht und bewirtschaftet...Es wird hier somit ein Beitrag zur Erhaltung der wertvollen Landschaft im Sinne des „Landschaftsschutzgebietes Wienerwald“ geleistet!  
 Da die geplante Umwidmung auch mit einer Nutzungsminderung und daher mit einer Wertminderung verbunden ist, wird man für den Arbeits- und Finanzaufwand, der geleistet wird, eigentlich bestraft...  
 Ich ersuche daher, die Gemeindeführung sowie auch den Gemeinderat dieser Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit durch eine andere Lösungsfindung dieser Problematik zu begegnen!“
  
- Schriftliche Stellungnahme von Mag. jur. Nicole Doleh vom 10.12.2021:  
 „...Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplante Umwidmung meines Grundstückes Parzelle 1911, 1914/1, 1914/2, 1915 auf Grünland Freihaltefläche!!...  
 1. Ein Teil des betreffenden Grundstückes ist nach wie vor bewaldet (Land- und Forstwirtschaftliche Widmung)  
 2. Dieses Grundstück wird, sowie die angrenzenden Nachbargrundstücke, seit vielen Jahren als Obstwiese bemäht und bewirtschaftet ... Es wird hier somit ein Beitrag zur Erhaltung der wertvollen Landschaft im Sinne des „Landschaftsschutzgebietes Wienerwald“ geleistet!  
 Da die geplante Umwidmung auch mit einer Nutzungsminderung und daher mit einer Wertminderung verbunden ist, wird man für den Arbeits- und Finanzaufwand, der geleistet wird, eigentlich bestraft...  
 Ich ersuche daher, die Gemeindeführung sowie auch den Gemeinderat dieser Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit durch eine andere Lösungsfindung dieser Problematik zu begegnen!“
  
- Schriftliche Stellungnahme von Gerald Hemmelmayer vom 06.12.2021 (eingelangt am 13.12.2021):  
 „...Als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1906/1 beeinspruche ich gemäß § 24 Abs. 7 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes die Entwürfe zum örtlichen Raumordnungsprogramm 4. Änderung, Änderungspunkt 1 sowie den des Bebauungsplanes 6. Änderung, Änderungspunkt 9 die eine Umwidmung meines genannten Grundstückes von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Grünland Freihaltefläche vorsehen.  
 1. ... Die geplante Umwidmung behindert eine Bewirtschaftung führt zu einer Wertminderung und stellt den Einsatz Material und Arbeitszeit in Frage.  
 2. Die Widmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft erlaubt eine bescheidene bewilligungspflichtige Errichtung von Baulichkeiten für eine vorgesehene Nutzung. Diese steht in keinem Gegensatz zu den im ÖROP genannten Zielsetzungen!...

Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen und Empfehlung des Raumplaners:

Die geplante Maßnahme entspricht den verordneten Zielsetzungen der Marktgemeinde Königstetten. Die Grünland Freihalteflächen wurden im gegenständlichen Verfahren an die aktuellen Waldgrenzen (gemäß aktuellem Kataster) angepasst. Die in den Stellungnahmen angesprochenen Grundstücke sind im aktuellen Kataster nicht als Waldfläche ausgewiesen.

Da die gegenständliche Umwidmung gem. §25 Abs. 1 Z.5 NÖ ROG 2014 der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient, wird empfohlen die Freihaltung der landschaftlichen Flächen von Bebauung durch Umwidmung in Grünland- Freihaltefläche sicherzustellen und den Änderungsfall 1 gemäß dem Entwurf zu beschließen.

*Frau GGR Corinna STAUBMANN verlässt die Sitzung von 20.30 Uhr – 20.32 Uhr.*

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und GR Andreas SCHMIDINGER

Stimmenthaltung: GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.<sup>a</sup> Judith HOLZHÖFER und GR Peter PICHLER

gefasst:

Der Empfehlung des Raumplaners wird gefolgt und der Änderungsfall 1 gemäß Entwurf beschlossen.

#### Beschlussfassung örtliches Raumordnungsprogramm - 4. Änderung und Verordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten beschließt am 14.12.2021 auf Grund des Ergänzungsberichtes und der Empfehlung des Raumplaners Dipl.Ing. Hans Emrich die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms und folgende

### **VERORDNUNG**

zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Königstetten:

#### **§ 1 Flächenwidmungsplan**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Königstetten, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2019 (3. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in §1 und §2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Herr BGM Ing. Roland NAGL unterbricht die Sitzung von 20.41 Uhr -20.51 Uhr.*

#### **Punkt 20.) 6. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Königstetten lag durch 6 Wochen in der Zeit vom 29.10.2021 bis 10.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Behandlung von Stellungnahmen und Einarbeitung der Empfehlungen im Zuge der Verordnungsprüfung durch die Niederösterreichische Landesregierung

Während der Auflage der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Königstetten vom 29.10.2021 – 10.12.2021 ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Verordnungsprüfung geprüft, es wurde kein bautechnisches Gutachten abgegeben.

Die 4. Änderung ÖROP der Marktgemeinde Königstetten erfolgt parallel zum gegenständlichen Änderungsverfahren des Bebauungsplanes. Gemäß der raumordnungsfachlichen Begutachtung liegt bei Änderungsfall 3 des Flächenwidmungsplanes – Aufhebung des Umkehrhammers in der Bergstraße der Änderungsanlass im Sinne des NÖ ROG 2014 aus fachlicher Sicht nicht vor. Da der Änderungsfall 3 des Flächenwidmungsplanes nicht beschlossen wird, wird auch der Änderungsfall 1 des Bebauungsplanes nicht beschlossen.

#### Erörterung und Beschlussfassung der eingelangten schriftlichen Stellungnahme:

- Schriftliche Stellungnahme von Gerald Hemmelmayr vom 06.12.2021 (eingelangt am 13.12.2021):

„...Als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1906/1 beeinspruche ich gemäß § 24 Abs. 7 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes die Entwürfe zum örtlichen Raumordnungsprogramm 4. Änderung, Änderungspunkt 1 sowie den des Bebauungsplanes 6. Änderung, Änderungspunkt 9 die eine Umwidmung meines genannten Grundstückes von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Grünland Freihaltefläche vorsehen.

1. ... Die geplante Umwidmung behindert eine Bewirtschaftung führt zu einer Wertminderung und stellt den Einsatz Material und Arbeitszeit in Frage.
2. Die Widmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft erlaubt eine bescheidene bewilligungspflichtige Errichtung von Baulichkeiten für eine vorgesehene Nutzung. Diese steht in keinem Gegensatz zu den im ÖROP genannten Zielsetzungen!...

#### Beurteilung der eingelangten Stellungnahme und Empfehlung des Raumplaners:

Die Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Widmungsgrenze zwischen Grünland Freihaltefläche und Grünland Land- und Forstwirtschaft (gem. Änderungsfall 1 der 4. Änderung ÖROP Marktgemeinde Königstetten) werden im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Rechtsgültige Bebauungsbestimmungen sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

gefasst:

Der Empfehlung des Raumplaners wird gefolgt und die Kenntlichmachung gemäß Entwurf beschlossen.

#### Beschlussfassung Bebauungsplan - 6. Änderung und Verordnung:

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP und SPÖ

Stimmenthaltung: FPÖ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten beschließt am 14.12.2021 auf Grund des Ergänzungsberichtes und der Empfehlung des Raumplaners Dipl.Ing. Hans Emrich die 6. Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Königstetten und folgende

## **VERORDNUNG**

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Königstetten:

## § 1 Allgemeines

Aufgrund des §29 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan der Marktgemeinde Königstetten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2019 dahingehend geändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

## § 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Msc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## § 3 Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Königstetten vom 14.03.2011 sowie die Ergänzungen vom 26.03.2012 und vom 19.03.2019 werden geändert.

Im **TEIL I - ALLGEMEINER TEIL – WOHNBAULAND** wird Punkt 2.1. durch folgende Bestimmung ersetzt und Punkt 2.5 ergänzt:

- 2.1 Bei der Errichtung von Wohngebäuden oder von weiteren Wohneinheiten durch Zubau oder Änderung des Verwendungszweckes sind je Wohneinheit mindestens die in der Tabelle festgelegten Kfz-Stellplätze zu errichten:

Art der Wohnung	Anzahl Kfz-Stellplätze
Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche bis zu 65 m <sup>2</sup> in Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten auf demselben Grundstück	1
Sonstige Wohnungen in Wohngebäuden	2

- 2.5 Bei Neubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten sind die Kfz-Stellplätze im Verhältnis 1:1 je Wohnung in einer (Tief-) Garage unterzubringen. Die weiteren erforderlichen Stellplätze sind am Bauplatz zu schaffen.

## § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Punkt 21.) Energiegenossenschaft Tullnerfeld**

Es soll sechs Gründergemeinden (Judenau-Baumgarten, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Tulbing, Tulln) geben, die eine Energiegenossenschaft ohne Gewinnorientierung schaffen werden. Derzeit ist ausschließlich PV-Stromerzeugung zur Einbindung vorgesehen.

Der Vertrag sieht 9cent Bezugspreis und 8cent Verkaufspreis für Genossenschaftsmitglieder vor. Das Delta von 1cent soll die Genossenschaftsaktivitäten und die permanenten Kosten finanzieren. Es sind keine Mitgliedsbeiträge oder Genossenschaftsbeiträge vorgesehen. Ein klares einfaches Modell, mit schlanker und effizienter Struktur wird geschaffen Die 6 Gründergemeinden werden zuerst als Stromproduzent betrachtet, danach die Betriebe der einzelnen Gemeinden und zum Abschluss auch private Stromerzeugungsanlagen.

**21.1.) Beitritt**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Der Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld wird mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Die Energiegenossenschaft Tullnerfeld soll ab deren Gründungsbeschluss am 20.12.2021 im Sinne des EEG 2021 ein Zusammenschluss zwischen den 6 Gemeinden (Judenau-Baumgarten, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Tulln) und der Raiffeisenbank Tulln eGen zur Ermöglichung des regionalen und lokalen Stromhandels sein.

Mit Anfang März 2022 ist geplant, dass dieser Genossenschaft zusätzlich auch private Haushalte und mittelständische Betriebe zu den gleichen Bedingungen beitreten können.  
Der Vorstand der Genossenschaft soll aus den Gründungsmitgliedern bestehen.  
Die Satzung bildet einen Bestandteil des Protokolls (Beilage 3).

**21.2.) Liefervereinbarung Verbraucher/Erzeuger**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Die vorliegende Liefervereinbarung, wonach eine schrittweise Erweiterung mit allen Stromzählpunkten, die derzeit von der Gemeinde verwaltet werden, vorbehaltlich der Gründung der Energiegenossenschaft Tullnerfeld bis 31.12.2021, vorgesehen ist wird genehmigt.  
Der Genossenschaftsanteil beträgt € 50,00 pro Zählpunkt (€ xxxx x 50 = € xxxxx).

Die Vereinbarung Verbraucher und die Vereinbarung Erzeuger werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten angenommen.

**Punkt 22.) Kofinanzierung Weiterführung KLAR!**

Die aktuelle KLAR-Periode geht am 31.12.2021 zu Ende. Der Anteil der Marktgemeinde Königstetten für die Weiterführung KLAR! Tullnerfeld OST für weitere 3 Jahre beträgt € 4.950,00 (€ 1.650,00/Jahr).

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:  
Die Marktgemeinde Königstetten nimmt an der Weiterführung KLAR! Tullnerfeld OST für weitere 3 Jahre zu einem Betrag von € 4.950,00 (€ 1.650,00/Jahr) teil.

**Punkt 23.) Berichte****23.1.) Bildungsgemeinderat GR Doris HAHN MA M.Ed.**

Frau GR Doris HAHN MA M.Ed. bringt dem Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis:

- Coronabedingt konnten nur wenige Veranstaltungen in Präsenz stattfinden. Demnächst werden weitere Webinare via Zoom angeboten.
- Frau Marlene Waxenegger ist als Projektleiterin in der neuen Bildungsservicestelle im Bildungswerk NÖ (BhW) für die Vernetzung der Bildungsgemeinderäte zuständig.

**23.2.) Umweltgemeinderat GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER**

Frau GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER bringt dem Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis:

- **Abfall**

**Müllsammelinseln**

Erweiterung auf Färberplatz auf 2-reihig und Peter Rosegger Straße nach rechts (davorstehend).  
Neuerstellung einer Müllsammelinsel auf Mitterweg (Portugieserweg) – angrenzend zur Friedhofswiese.

Die zusätzlichen Container wurden bereits geordert und werden ehestmöglich aufgestellt.  
Die Neuerstellung und baulichen Maßnahmen für den Färberplatz sind aktuell in Umsetzung.

- **Natur / Grünraum**

**Natur im Garten – Verleihung goldener Igel und “Viertelsieger” Privatgarten-Plaketten**

Auch heuer dürfen wir uns über die Auszeichnung „goldener Igel 2020“, die von Natur im Garten für Gemeinden ausgegeben wird, freuen. Die Plakette ist nach dem Eingang im GSZ auf dem Nützlingshotel montiert.

Viertelsieger: Region „Niederösterreich Mitte“ mit dem anteilmäßig größten Zuwachs an privaten Natur im Garten-Plaketten.

**Bäume**

**Baumpflanzungen**

Heuer wurden 15 neue Bäume gepflanzt.

Vom Verschönerungsverein wurden fünf Bäume beigesteuert und mit eingepflanzt.

Fünf weitere Bäume wurden im Zuge der Jungbürger(feier) gepflanzt und ihnen gewidmet.

**Baumentwicklungsplan**

Status: Gebiete, die nicht Gemeindegebiet sind, sind noch mit den Eigentümern / Land NÖ zu klären.

**European Award for Ecological Gardening 2021**

Wir haben für den European Award for Ecological Gardening 2021 unseren schönen Veltlinerpark mit dem Gemeinschaftsgarten in der Kategorie „Klimafitte Gärten, Grünflächen und Gebäudebegrünungen“ eingereicht und wir freuen uns wirklich sehr, dass wir uns zu internationalen und namhaften Nominierungen einreihen können.

**Beete klimafit machen**

**Beete bepflanzen / nachpflanzen**

Ein Pflanzplan für bestehende Beete wurde erstellt und wo schon Lücken entstanden sind, sind neue Pflänzchen eingepflanzt, die den Straßen- und Klimabedingungen standhalten und das gesamte Jahr über eine abwechslungsreiche Augenweide sind. -> 461 (!) neue Pflanzen

Hierbei wurden keine bestehenden Pflanzen entsorgt, sondern gegebenenfalls umgepflanzt oder mit neuen ergänzt.

**Wiesenvortrag und Königstettener Wiesensamen**

18.1.2022 um 18.00 Uhr, Tipps und Tricks von Expert:innen von Natur im Garten bei uns im Sitzungssaal im Königstetter Schlosshof zu erfahren. Dazu erhalten Sie ein Stück originaler Königstetter Blumen- oder Kräuterwiese in Form eines Samensackerls.

**„Netzwerk Natur Tullnerfeld“**

Die Ziele des Projektes des Naturschutzbund NÖ sind unter anderem die Erarbeitung von Maßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes, Vermittlung und Erlebarmachen der Naturschätze für die Bevölkerung, darunter Radwanderungen durch das Tullnerfeld, und Forcierung eines Netzwerkes für Interessierte.

Das Projektgebiet umfasst das nördliche und südliche Tullnerfeld mit Ausnahme der Tullnerfelder Donau-Auen bis hin zu den Abhängen des Wienerwaldes im Süden und dem Wagram im Norden. Es beinhaltet 18 Gemeinden des Tullnerfeldes.

Am Donnerstag, dem 30.09.2021 fand im Theatersaal Königstetten die Kick Off Veranstaltung statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [natur-tullnerfeld.at](http://natur-tullnerfeld.at)

- **Mobilität**

**Radsternfahrt**

Am 5.9.2021 wurde bei Schönwetter mit ca. 70 Teilnehmer-\*innen aus fünf Gemeinden (St. Andrä-Wördern, Zeiselmauer, Wolfpassing, Muckendorf-Wipfing, Königstetten, Tulbing) durchgeführt.

**GEHmeindeRADSitzung**

Vom Frühling bis Herbst war unser Kredo, alle Wege in der Gemeinde soweit wie möglich zu Fuß oder mit dem (e)Rad zu bewältigen. Daher haben wir die Aktion „GEHmeindeRADSitzung“

vom Klimabündnis Niederösterreich aufgegriffen und alle Gemeinderäte dazu ermutigt zu den drei Terminen jeweils mittels Muskel- und / oder E-Kraft anzureisen. Gesagt, getan.

### **MND – Mobilität neu denken**

Workshop für Februar 2022 geplant.

Präsentation zu Status und next Steps hat am 13.10.2021 stattgefunden.

- **Energie**

#### **Energiebericht**

Präsentation des Energieberichtes von Rupert Wychera am 16.10.2021

#### **PV-Anlage KiGa Wipfingerstraße**

Analyse, Bewertung einer PV-Anlage mit Speichermöglichkeit.

- **EAG und Energiegenossenschaft Tullnerfeld**

#### **EAG – Erneuerbareausbaugesetz**

wurde am 7. Juli 2021 im Parlament beschlossen und ersetzt das Ökostromgesetz 2012. 100 Prozent Ökostrom im Jahr 2030 ist das Ziel – aufgeteilt auf Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, das erreicht werden soll.

Das Thema „Energiegemeinschaften“ ist in diesem Gesetz eine tragende Säule, die bis hin zu den privaten Anlagen gehen soll.

Aktuell sind 6% der Dachflächen in Niederösterreich mit Photovoltaik-Anlagen bestückt. Bevor Acker-, Grün- oder Bauland dafür verschwendet wird, ist es auch Ziel, den Anteil in 9 Jahren auf 24% zu steigern.

#### **Energiegenossenschaft / -gemeinschaft Tulln**

Mit 20.12. soll der Genossenschaftsvertrag Energiegenossenschaft Tullnerfeld unterzeichnet werden und in Kraft treten. Initial wird die Energiegemeinschaft auf Gemeindeebene abgewickelt werden und in weiterer Folge für Privathaushalte ausgeweitet werden.

- **Klimaleitbild**

Präsentation Status Klimaleitbild fand am 13.10.2021 statt.

Im Sommer 2021 sind Ziele für die Gemeinden NÖ bis 2030 formuliert und ausgegeben worden.

Dies bedarf einer Adaption unseres bestehenden Klimaleitbildes, das 2022 am Plan steht.

<https://www.umweltgemeinde.at/download/?id=%205329>

*Herr BGM Ing. Roland NAGL verlässt die Sitzung von 21.48 Uhr – 21.50 Uhr und übergibt den Vorsitz in dieser Zeit an VBG Christian EILENBERGER.*

### **23.3.) Verein Region Tullnerfeld**

Frau GGR Corinna STAUBANN bringt dem Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis:

Die Homepage der Region Tullnerfeld ist seit Dezember 2021 offiziell online und unter: [www.regiontullnerfeld.com](http://www.regiontullnerfeld.com) abrufbar. Frau Daniela Polsterer war für die Marktgemeinde Königstetten bei der Einschulung der Gemdat und wird dann in Zukunft die Betreuung der Regionshomepage für Königstetten übernehmen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Tullnerfelderhomepage ist die Fa. Kreativkopf aus Sieghartskirchen verantwortlich. Sie wird sich um die Website, den Posteingang, Pressemeldungen, Beiträge für die Amtsblätter, diverse administrative Arbeiten und laufende Begleitung von PR-Aktivitäten der Region kümmern.

Einigen ist sicher die neue Regionstafel auf der Neuwaldegger Str. Abzweigung zur Bergstraße aufgefallen. Die Tafeln sollen die Einfahrt zur Region Tullnerfeld gut sichtbar machen. FOTO

Zur Steigerung der Identifizierung mit der Region wurden Anstecknadeln designt und werden gemeinsam mit einem persönlich adressierten Brief mit Informationen zur Region Tullnerfeld, an alle Gemeinderäte der Region geschickt und können wahrscheinlich bei der nächsten Gemeinderatssitzung an euch übergeben werden.

Weiters soll einmal pro Monat das Interview „Tullnerfeld persönlich“ auf der HP gebracht werden. Das sollen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Wissenschaft oder dem Vereinsleben sein. Damit sollen immer wieder neue Besucher auf die Homepage „gelockt“ werden.

Wie schon berichtet soll in Zukunft in jeder Ausgabe der Gemeindezeitung ein Beitrag zur Regionshomepage vorkommen. Dazu wird es eine fertige Layoutseite geben und eine als Textdokument auf der man auch eigene Fotos und Texte unterbringen kann. Die Auswahl liegt da bei uns als Gemeinde.

Der Fotowettbewerb „Mein Lieblingsplatzler“ ist abgeschlossen es gab 47 Einsendungen. Die Jurybewertung steht noch aus. Es werden 3 Regionkörbe übergeben. Pressemeldungen werden dazu an alle Gemeinden geschickt und veröffentlicht werden. Für nächstes Jahr ist wieder ein Fotowettbewerb angedacht. Ideen werden gerne entgegengenommen.

Image- und Schulfilme, da sind bis auf die Gemeinde Michelhausen alle Filmdrehs abgeschlossen und werden bis Ende Dezember an die Gemeinden verschickt. Was noch ausständig ist, ist ein gemeinsamer Filmdreh für einen „Teaser“ (Die neuere **deutsche** Bedeutung betrifft das Gebiet des Marketings: Ein **Teaser ist ein** „Werbeelement, das die Neugier des Kunden wecken soll). Dann ist der weitere Ablauf folgender: zuerst die Freigabe des Imagefilmes durch die Gemeinde, dann Einschaltung auf der Tullnerfelder Website und auf Youtube, eine Facebook- und Instagramseite wurden schon eingerichtet und können dann auch bespielt werden. Einmal pro Monat wird je ein Video einer Gemeinde veröffentlicht. Das Ganze wird alphabetisch erfolgen.

Dazu gibt es einen Public Relations Plan, wann welche Gemeinde welche Informationen hochladen kann. Wir sind im Juni dran, einerseits mit unsrem Video und andererseits mit Tullnerfelder persönlich. die Themen auf der Homepage werden „Lieblingsspielplätze“ und Fotowettbewerb 100 Jahre NÖ sein.

#### **Punkt 24.) Rechenschaftsbericht FUER**

Der Bericht wird in ausgedruckter Form jedem Gemeinderatsmitglied zur Verfügung gestellt.

Leider stand auch dieses Jahr nochmals unter dem Zeichen von Corona. Erneut musste vieles abgesagt werden, manches fand aber auch mit mehr oder weniger starken Einschränkungen statt.

Die Jahreshauptversammlung im Jänner wurde online abgehalten.

Die traditionelle Windschutzgürtelaktion konnte in einer individualisierten Version durchgeführt werden und brachte ein unter diesen Voraussetzungen unerwartet gutes Ergebnis.

Mit normalen Präsenzveranstaltungen konnten wir erst im Sommer beginnen. Den Auftakt machte die Wiesenexkursion am Samstag, den 5 Juni. Am bisher heißesten Tag des Jahres erfreuten wir uns an der Pracht der traditionellen Königstetter Heuwiesen samt einem orchideenreichen Abstecher in den Wald als Draufgabe.

Am 23. Juli hielt Marion Pass wieder einen Ihrer beliebten Aquarellmalkurse ab. Bei perfekten Bedingungen in herrlichem Gartenambiente erfreuten wir uns daran, was wir dank der fachkundigen Tipps und Tricks unserer Künstlerin zustande brachten.

Das Ferienspiel am 12. August „Im Dschungel der Krabbeltiere“ kam ebenfalls gut an. Zur Erinnerung an einen spannenden Nachmittag wurden zum Schluss noch lustige Spinnen und Heuschrecken zum Mitnehmen gebastelt.

Die Pilzökologische Exkursion am 26. September unter der Leitung von Helmut Grabherr war eine der ganz wenigen „klassischen“ Exkursionen heuer und fand entsprechend großen Anklang. Trotz der pilzfeindlichen Trockenheit war für jede Menge spannender Infos gesorgt.

Am 9. Oktober mähten wir wieder die Küchenschellenwiese – dank vieler HelferInnen in Rekordzeit, obwohl wir coronabedingt auf die traditionelle „Nachsitzung“ beim Heurigen verzichten mussten.

Die Zusammenarbeit mit unserem Projektpartner „Netzwerk Natur Tullnerfeld“ trug in diesem Krisenjahr mit drei Exkursionen und der Auftaktveranstaltung in Königstetten zu einer deutlichen Ausweitung des Programms bei.

Die explodierenden Infektionszahlen bereiteten unseren Angeboten dann aber leider ein rasches Ende. Wir hoffen auf bessere Verhältnisse im Jahr 2022.

**Punkt 25.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Frau GR Ing. Gabriele ZEMAN bringt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 01.12.2021 zur Kenntnis.

Der Bericht des Prüfungsausschusses, die Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin werden einstimmig angenommen.

**Punkt 26.) Bericht des Bürgermeisters**

- **Regionale Leitplanung im Bezirk Tulln** – Die regionale Leitplanung ist ein Planungstool, welches von der Raumplanungsfachabteilung der NÖ Landesregierung, nach einem Einsatz in Pilotregionen nördlich von Wien, nun landesweit ausgerollt wird. Die Ergebnisse aus den Planungen und Arbeitsgruppen werden wohl schließlich in Verordnungen münden. Als Input in den Prozess liefern wir aus Königstetten die Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Bereits abschätzbare Regelungen könnten sein: Auf der einer Seite Siedlungsgrenzen, welche wir bereits jetzt schon aus dem Raumordnungsprogramm Wiener Umland kennen. Hinsichtlich möglicher Betriebsgebiete wird es wohl Denkanstöße in Richtung von interkommunalen Lösungen geben. Elemente werden auch Grünzonen und Grünzüge sowie landwirtschaftliche Vorrangflächen sein. Demgemäß müssen auch eventuelle Vorbehaltsflächen zur Sicherung der für die Gemeinde relevante Infrastruktur mitüberlegt werden.
- **Flächenwidmung in der Gemeinde** – Es stehen noch grundsätzliche Überlegungen für die Weiterentwicklung unseres Ortes an. Auch Vorschläge aus der Immobilienbranche sind vorhanden. Dieser werden zur Zeit gesammelt und werden im ersten Quartal 2022 informell im Gemeinderat besprochen werden.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 22.01 Uhr

  
 BGM Ing. Roland NAGL



g.g.g.

  
 GR Doris HAHN M.Ed MA

  
 Schriftführer Sabine Henninger

  
 GR Peter Pichler

Sozialdemokratischer Gemeinderatsklub  
der Marktgemeinde Königstetten

Beilage 1  
Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021

Königstetten, am 14.12.2021

## **Dringlichkeitsantrag**

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

### ***Abrechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung nach tatsächlicher Inanspruchnahme***

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

#### **Begründung:**

Auf Grund des von der Bundesregierung verordneten Lockdowns (22.11 bis 12.12) sowie im Zusammenhang mit der Sicherheitsphase, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis 14.1.2022 verlängert wurde (Stand: 14.12.2021, <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/sichereschule.html>) wurde es den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder den Unterricht in der Schule bzw. den Kindergarten besuchen, oder ob sie (in den oben genannten Phasen) in ein freiwilliges Homeschooling wechseln.

Da es in den letzten Wochen österreichweit zu einer angespannten pandemischen Lage besonders bei den unter 14-jährigen kam (Inzidenz weit über 2000 Mitte November) und ein Unterbrechen etwaiger Infektionsketten geboten war, wurden die Erziehungsberechtigten seitens des Bildungsministeriums sowie der Bildungsdirektion angehalten, ihre Kinder nach Möglichkeit in häuslicher Betreuung bzw. in häuslichem Unterricht zu belassen.

Dies zusammen mit der Tatsache, dass es bisweilen etliche Quarantänemaßnahmen sowohl in der Schule als auch im Kindergarten gibt, ist eine durchgehende Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung trotz Anmeldung vielfach nicht gegeben.

**Antrag:**

Die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen daher die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates.  
Der Gemeinderat Marktgemeinde Königstetten möge weiters beschließen:

*Die Abrechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und im Kindergarten soll rückwirkend mit Beginn des heurigen Schuljahres und zumindest bis zum Ende der nun verlängerten Sicherheitsphase nach tatsächlicher Inanspruchnahme erfolgen und somit auf tatsächlich konsumierte Einheiten umgestellt werden.*

*Wally Biber*  


*Strobl*  
*Ing. Gabriel Benna*  
*Guido Kohler*

Hinweis: Die Antragsteller haben das Recht auf Verlesung ihres Antrages im Gemeinderat.

Sozialdemokratischer Gemeinderatsklub  
der Marktgemeinde Königstetten

Beilage 2  
Gemeinderatssitzung vom 14.12.21

Königstetten, am 14.12.2021

## **Dringlichkeitsantrag**

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

### ***Corona-Prävention – Luftreinigungsgeräte für die Volksschulklassen***

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

#### **Begründung:**

Besonders in den letzten Wochen kam es österreichweit zu einer extrem angespannten pandemischen Lage bei den unter 14-jährigen kam (Inzidenz weit über 2000 Mitte November). Auch an der Volksschule in unserer Gemeinde wurden Quarantänemaßnahmen notwendig. Gründe dafür sind unter anderem, dass die indirekte Infektionswahrscheinlichkeit in einem Raum mit der Anzahl der infizierten Personen und der Aufenthaltsdauer zunimmt. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Virenlast in der Raumluft zu begrenzen.

Das von der Bundesregierung bis dato immer wieder proklamierte Sicherheitskonzept heißt kurz: Lüften! Was in den Sommermonaten relativ leicht und problemlos umsetzbar ist, stellt sich in den Wintermonaten durchwegs schwierig dar und ist in der Realität nur schwer bis gar nicht möglich.

Auch die 2. Lösungsstrategie der Regierung, nämlich das Fernbleiben vom Unterricht ohne ärztliches Attest während des 4. Lockdowns sowie in der Sicherheitsphase (zumindest bis 14. Jänner 2022), stellt sich als problematisch dar. Können dadurch zwar Infektionsketten durch die Dezimierung an physischen Kontaktmöglichkeiten unter den Kindern unterbrochen werden, so sind damit auf der anderen Seite u.U. schwierige Betreuungssituationen für die Eltern verbunden. Außerdem soll an dieser Stelle auf die psychischen Folgen bei den Kindern und Jugendlichen aufgrund von Schulschließungen, Lockdowns etc. hingewiesen werden - diese sind inzwischen evident.

Daher werden ergänzend zu allen weiteren Maßnahmen Luftreinigungsgeräte empfohlen.

Eine Vielzahl von Studien zeigt die positive Wirkung von Luftreinigungsgeräten im Zusammenhang mit pandemischem Geschehen. So stellte eine Studie der Universität Frankfurt fest, dass in einem Klassenzimmer mit 30 Kindern eine halbe Stunde nach Einschalten eines Luftreinigers 90 % der Aerosole aus der Luft entfernt waren.

Darüber hinaus sind derartige Geräte auch Teil des Konzepts „Sichere Schule“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung – nachzulesen unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/sichereschule.html> wo effiziente Luftreinigungsgeräte im 4-Punkte-Plan des Ministeriums ausdrücklich angeführt sind.

Dafür bedarf es Geräte mit HEPA-Filtern der Klasse H14 nach DIN EN 1822, einem Volumenstrom von mindestens 6 und einer Lautstärke von höchstens 50 dB(A).

Durch die Integration eines Filters der Klasse H14 wird erreicht, dass die Aerosolpartikel und damit die Viren beim einmaligen Durchströmen der Luft zu 99,995% abgeschieden werden.

HEPA-Raumluftreiniger sind zudem geräuscharm und sowohl in der Bedienung als auch in der Wartung bzw. beim Filterwechsel aufwandsarm und einfach. Aus diesem Grund sind sie auch seit Jahren in vielen Bereichen, etwa in Krankenhäusern, problemlos im Einsatz.

Auch im Sommer können die genannten Geräte sinnvoll eingesetzt werden, sie helfen Feinstaub aus der Luft zu filtern und reduzieren die Belastung für Asthmatiker.

Im Vergleich zu den volkswirtschaftlichen Kosten, die durch den Ausfall von Unterricht und Betreuung entstehen, ist dies insgesamt eine mehr als lohnende Investition – von Kosten, die durch Infektionswellen und daraus resultierenden Langzeitfolgen entstehen (Long Covid, PIMS), ganz zu schweigen.

Die Ausstattung der Klassenräume mit den Filtergeräten muss JETZT geschehen, um den sicheren Regelbetrieb von unserer Volksschule Königstetten auch in der Zukunft bei unsicherem pandemischem Geschehen zu gewährleisten.

Zahlreiche Gemeinden setzen bereits seit längerem auf Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filtern. Diese zeigen nicht nur gegen Viren wie Sars-Cov-2 eine deutliche Wirkung, sondern auch gegen Feinstaub sowie gegen Erkältungs- und Grippeviren.

Jedes Kind, das wegen Quarantäne – selbst erkrankt oder auch „nur“ als K1-Person – zu Hause bleiben muss, bedeutet jeweils zumindest Dies wird für viele zu einem immer größeren Problem, je länger diese Pandemie dauert.

Literaturquellen:

Positionspapier der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Nachzulesen auf der Webseite des Bildungsministeriums unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/luftreiniger.html>)

„Dossier zur Raumluftqualität in Bildungseinrichtungen mit Fokus auf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zum Infektionsschutz unter COVID-19 Bedingungen“ des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau:  
<https://www.oeiss.org/oeiss/de/aktuell/news/dossier-zur-raumluftqualitaet-unter-covid-19-bedingungen/>

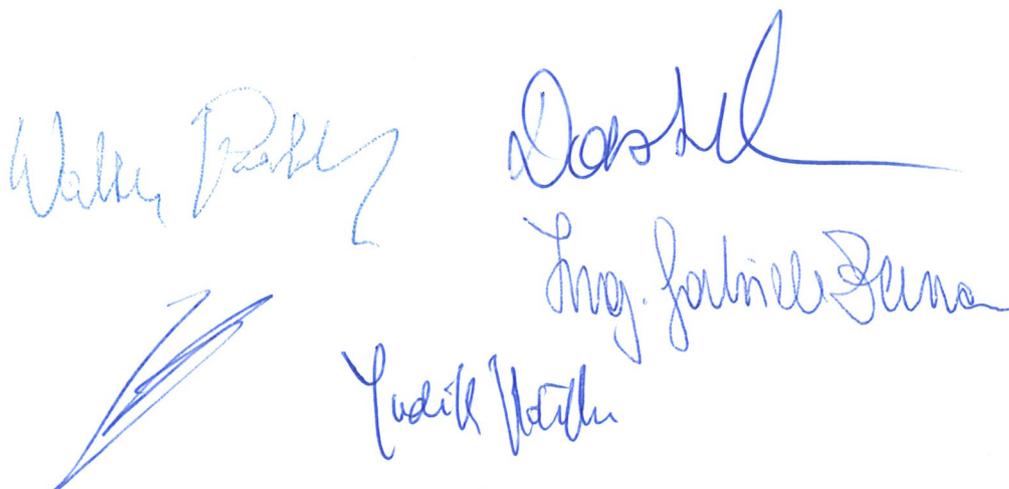
Studie der Universität Frankfurt  
<https://www.unibw.de/lrt7/schulbetrieb-waehrend-der-pandemie.pdf>

Studie CSH, Cold Spring Harbour Universität, Yale  
<https://www.hsu-hh.de/lts/luftreiniger/>

**Antrag:**

Die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen daher die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates.  
Der Gemeinderat Marktgemeinde Königstetten möge weiters beschließen:

*Es soll für alle Volksschulklassen in Königstetten und bei Bedarf auch in den Räumen der Nachmittagsbetreuung jeweils ein hocheffizientes Luftreinigungsgerät mit HEPA-Filter angeschafft werden, um auch in der kälteren Jahreszeit eine sichere Schule zu ermöglichen.*

  
The block contains four handwritten signatures in blue ink. From top-left to bottom-right, they appear to be: 'Walter Bock', 'Dorothil', 'Ing. Gabriel Zeman', and 'Judith Wirth'. There is also a large, stylized signature on the left side of the block.

Hinweis: Die Antragsteller haben das Recht auf Verlesung ihres Antrages im Gemeinderat.

## **SATZUNG**

### **(Statut)**

der

## Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

### **I. FIRMA UND ZWECK**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3430 Tulln
3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
  - a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
  - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
  - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;

- d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
  - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
  4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
    - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
    - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
    - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet**

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 EIWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (sohin insbesondere das Bundesland Niederösterreich).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Ausschluss.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
  - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.5 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte gemäß § 8 nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

## **§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen**

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als  $\frac{1}{4}$  der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.  
Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
  - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
  - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - b. Ein Geschäftsanteil beträgt €50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
  - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, zum Beispiel nach Zählpunkten, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

### 4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

### 5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

### 6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

### 7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

## 8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

### **III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 10 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

#### **DER VORSTAND**

##### **§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

## **DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

#### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

### **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

#### **§ 16 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.

3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 17 Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

### **§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e I der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

### **§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

### **§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 3 der Satzung) ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
4. Bei Beschlüssen über ein Abgehen vom Kopfstimmrecht (§ 8 Abs 2 der Satzung) und die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

### **§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

### **§ 22 Befugnisse der Generalversammlung**

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
- b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
- c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
- g. Auflösung der Genossenschaft.

### **§ 23 Wahlen**

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlages und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
  - a) für den Obmann,
  - b) für dessen Stellvertreter,
  - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
  - e) für dessen Stellvertreter und
  - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meiste Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.

6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses**

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

##### **§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

##### **§ 26 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

##### **§ 27 Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

### **§ 28 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Obmann-Stellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 20.12.2021. beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Ort....., am 20.12.2021

Der Vorstand:

Obmann

.....

Obmann-Stellvertreter

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....